

Liestal, 3. Dezember 2019/LKA

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/705
Motion	von Rolf Blatter
Titel:	Stimm- und Wahlpflicht im Kanton Basel-Landschaft
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Als einziger Kanton hält Schaffhausen in seiner Verfassung von 1904 eine Stimm- und Wahlpflicht fest, deren Nichterfüllung eine Sanktion nach sich zieht. Diese besteht – im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft – seit über hundert Jahren und ist als Teil der demokratischen Tradition des Kantons Schaffhausen zu sehen.

Die Einführung einer Stimm- und Wahlpflicht kann einzig zu einer formellen Teilnahme, d. h. zur Teilnahme am Urnengang, verpflichten. Es bleibt den Stimmberechtigten frei, leer oder ungültig einzulegen. Eine inhaltliche Verpflichtung würde – auch mit Blick auf das Stimmgeheimnis – gegen die verfassungsrechtlich verbrieft Wahl- und Abstimmungsfreiheit verstossen. Auch wenn mit einer Zunahme von leeren und ungültigen Stimmen zu rechnen wäre, so würde die Einführung einer Stimm- und Wahlpflicht voraussichtlich dennoch zu einer höheren Stimmbeteiligung führen. Denn es ist davon auszugehen, dass Stimmpflichtige – wenn sie schon zur Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts verpflichtet werden – sich zu Vorlagen und Wahlen auch effektiv äussern würden.

Die Einführung einer Stimm- und Wahlpflicht ginge mit zusätzlichen Aufgaben für die Gemeinden einher. So müsste die Kontrolle der eingegangenen Stimmrechtsausweise und die Sanktionierung bei einer Verletzung der Stimmpflicht sichergestellt werden. Eine Umsetzung würde folglich zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand bei den Gemeinden führen, der voraussichtlich nicht durch zu erwartende Busseneinnahmen gedeckt würde.

Da die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft aktuell nur das Stimmrecht vorsieht (siehe §§ 23–25 KV), müsste eine entsprechende Stimm- und Wahlpflicht auf Verfassungsebene verankert werden. Die geforderte Verpflichtung könnte voraussichtlich nur für kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten, da eidgenössische Urnengänge im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 151.1) geregelt sind und der Kanton hierzu einzig die Ausführungsbestimmungen normiert.

Auch wenn der Regierungsrat eine höhere Stimmbeteiligung an Abstimmungen und Wahlen sehr begrüssen würde, sieht er die Einführung einer entsprechenden Pflicht im Widerspruch zum heute herrschenden Demokratieverständnis im Kanton Basel-Landschaft. Es soll weiterhin in der Verantwortung der Stimmberechtigten bleiben, ob sie ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben möchten oder nicht. Entsprechend beantragt der Regierungsrat – auch in Anbetracht der administrativen und finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden – die Ablehnung der Motion.